



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 23. Oktober 1970

Teil II Nr. 84

4

Tag	Inhalt	Seite.
29. 9. 70	Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung	581 •

**Anordnung
über die ärztliche Überwachung
beruflich strahlenexponierter Personen
und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen
aus der Bevölkerung**

vom 29. September 1970

Auf Grund des § 94 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBI. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127), des Gesetzes vom 26. Mai 1967 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen (GBI. I S. 89) und des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 97) sowie des § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBI. II S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen sind gemäß § 19 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 vor Aufnahme der Arbeit und während ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durch den verantwortlichen Arzt medizinisch zu untersuchen.

(2) Die Einstellungsuntersuchung ist innerhalb der letzten 2 Monate vor Aufnahme der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person flurchzuführen.

(3) Überwachungsuntersuchungen (Wiederholungsuntersuchungen) sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Festlegungen nach der Art der möglichen Strahlenbelastung durchzuführen (Anlage 1).

(4) Die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person darf nur dann erfolgen, wenn als Ergebnis der ärztlichen Untersuchung keine Bedenken gegen Arbeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung bestehen.

§ 2

(1) Die Leiter der Institutionen haben zur Kontrolle der Untersuchungstermine, der Durchführung organisatorischer Maßnahmen, der Einhaltung ärztlicher Forderungen und der Registrierung der ermittelten Strahlenbelastung gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 zu veranlassen, daß alle beruflich strahlenexponierten Personen, unterteilt nach Art der Strahlenbelastung, auf Karteikarten registriert werden. Diese Belastungskartei ist laufend zu ergänzen. Dem verantwortlichen Arzt sind Zweitschriften der Karteikarten zu übergeben.

(2) Die Leiter der Institutionen, in denen beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, haben die organisatorischen Maßnahmen und die erforderlichen Voraussetzungen für den Ablauf der Untersuchungen zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgegebenen Untersuchungstermine zu sichern.

(3) Der verantwortliche Arzt setzt den Leiter der Institution schriftlich davon in Kenntnis, ob der Untersuchung für die Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung an dem für ihn vorgesehenen Arbeitsplatz tauglich, bedingt tauglich oder nicht tauglich ist.

(4) Die Durchführung der Einstellungs- oder Überwachungsuntersuchung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 3

(1) Bei den Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen sind die Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen zu verwenden, die vom verantwortlichen Arzt zu führen sind (Anlage 2).